

Amisblatt

der Gemeinde Südeichsfeld

bestehend aus den Ortschaften Heyerode, Hildebrandshausen, Lengenfeld unterm Stein, Katharinenberg mit den Ortsteilen Diedorf, Faulungen, Katharinenberg, Schierschwende, Wendehausen

















Nr. 5/2013

Samstag, den 25. Mai 2013

Amtliche Bekanntmachungen

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südeichsfeld

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - Thür-KO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 06. März 2013 (GVBI. Seite 45) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld in der Sitzung am 11.04.2013 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.12.2011, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südeichsfeld vom 09.10.2012, beschlossen:

Artikel 1

1.) § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5)Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhält eine zusätzliche monatliche Entschädigung: der Erste ehrenamtliche Beigeordnete 350.00 € der weitere ehrenamtliche Beigeordnete 150,00 € der Vorsitzende eines Ausschusses 20,00 € der Vorsitzende der Gemeinderatsfraktion 10,00€ Sockelbetrag/Monat zuzüglich 2,00 € je Mitglied der Fraktion der Vorsitzende des Gemeinderates 30,00 €

Im Übrigen findet für den Fall der tageweisen vollen Vertretung des Bürgermeisters durch die ehrenamtlichen Beigeordneten die Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07.09.1993 (GVBI. Nr. 29 S. 617) entsprechende Anwendung."

2.) § 12 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"Die ehrenamtlich kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der Ortschaftsbürgermeister

dei Ortschaftsburgermeister	
der Ortschaft Heyerode	634,00 €
 der Ortschaft Hildebrandshausen 	275,00 €
 der Ortschaft Lengenfeld unterm Steil 	n 459,00€
 der Ortschaft Katharinenberg 	406,00 €
der Vorsitzende	
 des Ortsbeirates Diedorf 	275 00 €

uei	vorsitzeriae	
•	des Ortsbeirates Diedorf	275,00 €
•	des Ortsbeirates Faulungen	200,00 €
•	des Ortsbeirates Katharinenberg	120,00 €
•	des Ortsbeirates Schierschwende	120,00 €
•	des Ortsbeirates Wendehausen	230,00 €"

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Hauptsatzung in der nach in Kraft treten dieser Änderung der Satzung geltenden Fassung bekannt zu machen.

Artikel 3

Die Satzung tritt am 1. des Monats, der dem Tag der Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Gemeinde Südeichsfeld, den 07.05.2013

gez. Andreas Henning Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungshinweise:

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südeichsfeld wurde durch Beschluss des Gemeinderats in seiner öffentlichen Sitzung am 11.04.2013 beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde sodann der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Kommunalaufsicht, angezeigt und zur rechtsaufsichtlichen Prüfung vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilte mit Schreiben vom 26.04.2013 die Eingangsbestätigung und die Zulassung der vorzeitigen Bekanntmachung der Satzung gem. § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO.

Am 07.05.2013 erfolgte daraufhin durch den Bürgermeister der Gemeinde Südeichsfeld die rechtswirksame Ausfertigung der Satzung. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld Nr. 5/2013 am 25.05.2013 erfolgt nunmehr die öffentliche Bekanntmachung der Satzung. Die Satzung tritt am 1. des Monats, der dem Tag der Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Sonstige Hinweise gem. § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von gesetzlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zum Zustandekommen der Satzung ist mit Ausnahme der Regelungen zur Ausfertigung und Bekanntmachung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Südeichsfeld bei der Gemeinde Südeichsfeld:

- Dienststelle 99976 Lengenfeld unterm Stein, Unterm Kirchberg 1,
- Dienststelle 99988 Diedorf, Brückenstraße 3, oder
 Dienststelle 99988 Heyerode, Hauptstraße 22,
- schriftlich geltend gemacht wurde. Die Geltendmachung soll den Sachverhalt der Verletzung bezeichnen. Wurde die Verletzung innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht, so kann sie auch nach Ablauf dieser Frist noch von jedermann geltend gemacht werden.

gez. Andreas Henning Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Südeichsfeld über die Straßenreinigung

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeindeund Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 06. März 2013 (GVBI. Seite 49), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 18 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetz vom 10.03.2005 (GVBI. S. 58) erlässt die Gemeinde Südeichsfeld folgende Satzung:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG) siehe Anlage.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle.
- d) die Gehwege und Schrammborde,
- e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- f) die Überwege.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, so genannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

- (4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.

Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche.

Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 7) und
- b) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufener Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten.
- Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr.
- b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr,

zu reinigen.

- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und Ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des ThürStrG bleibt unberührt.

III WINTERDIENST

§ 8 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet.

In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 Meter zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls soweit möglich und zumutbar zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zu Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen.

Noch nicht vollständig ausgebaute bzw. fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
- 2. entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
- entgegen den §§ 8 und 9 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 12 Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden Heyerode vom 21.06.2011, Hildebrandshausen vom 01.03.1994 in der Fassung der Änderung vom 19.12.2001, Katharinenberg vom 27.07.2011 und Lengenfeld unterm Stein vom 01.12.2000 in der Fassung der Änderung vom 04.12.2001, außer Kraft.

Gemeinde Südeichsfeld, den 07.05.2013

gez. Andreas Henning Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 1 b)

Diedorf

Agrargenossenschaft

Telekom

Faulungen

Untermühle

Sportplatz

Heyerode

Grenzhaus

Obermühle

Untermühle

Hildebrandshausen

Auf der Heide

ehemalige Kaserne

Sportplatz

Katharinenberg

Umspannwerk

Villa, Landstraße 29

Rot-Kreuz-Stützpunkt

Lengenfeld unterm Stein

Hagemühle

Forsthaus Bischofstein

Forsthaus (Ortsausgang Richtung Struth)

Bahnhofstraße 47

Bahnhofstraße 48

Schierschwende

Gut Schönberg

Wendehausen

Sportplatz

Bekanntmachungshinweise:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Südeichsfeld über die Straßenreinigung wurde durch Beschluss des Gemeinderats in seiner öffentlichen Sitzung am 11.04.2013 beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde sodann der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Kommunalaufsicht, angezeigt und zur rechtsaufsichtlichen Prüfung vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilte mit Schreiben vom 18.04.2013 die Eingangsbestätigung und Zulassung der Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO.

Am 07.05.2013 erfolgte daraufhin durch den Bürgermeister der Gemeinde Südeichsfeld die rechtswirksame Ausfertigung der Satzung. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld Nr. 5/2013 am 25.05.2013 wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung vorgenommen. Die Satzung gilt mit diesem Erscheinungstag des Amtsblatts der Gemeinde Südeichsfeld als bekanntgemacht.

Sonstige Hinweise gem. § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von gesetzlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zum Zustandekommen der Satzung ist mit Ausnahme der Regelungen zur Ausfertigung und Bekanntmachung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Südeichsfeld bei der Gemeinde Südeichsfeld:

- Dienststelle 99988 Heyerode, Hauptstraße 22,
- Dienststelle 99988 Diedorf, Brückenstraße 3, oder
- Dienststelle 99976 Lengenfeld unterm Stein, Unterm Kirchberg 1,

schriftlich geltend gemacht wurde. Die Geltendmachung soll den Sachverhalt der Verletzung bezeichnen. Wurde die Verletzung innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht, so kann sie auch nach Ablauf dieser Frist noch von jedermann geltend gemacht werden.

gez. Andreas Henning Bürgermeister

- Siegel -

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte der Gemeinde Südeichsfeld

(Spielapparate-Steuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 06. März 2013 (GVBI. Seite 49) sowie §§ 1,2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09. August 1991 (GVBI. S. 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 29. März 2011 (GVBI. S. 61), erlässt die Gemeinde Südeichsfeld die folgende Satzung:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Südeichsfeld erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z.B. Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei Spielapparaten mit manipulationssicherem Zählwerk ist die elektronisch gezählte Bruttokasse (zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld).
- (2) Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemes-

sungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.

(3) Verfügt ein Apparat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtung als ein Apparat. Apparate mit mehr als eine Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat:
- 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

 a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen

10 v.H. der Bruttokasse höchstens 100 €

b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten

5 v.H. der Bruttokasse höchstens 50 €

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen

5 v.H. der Bruttokasse höchstens 50 €

b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten

3 v.H. der Bruttokasse höchstens 30 €

 Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

25 v.H. der Bruttokasse höchstens 250 €

- (2) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichwertiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Nr. 1 nicht ausgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge als Festbeträge.

§ 4a Abweichende Steuersätze

(1) Auf Antrag des Steuerschuldners kann eine Besteuerung nach § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, erfolgen. Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des Kalenderjahres zu stellen.

Ein Wechsel zur abweichenden Besteuerung erfolgt mit Anfang des Folgejahres.

- (2) Die abweichenden Besteuerung hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegen über der Gemeinde widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Werden im Satzungsgebiet mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichenden Besteuerung für dies nur einheitlich beantragt werden.

Das Gleiche gilt auch für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. der Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Gemeinde mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdruckes) des Auslesetage des Vormonats anzuschließen.
- (5) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Steueramt festgelegten Termin einzureichen.
- (6) Wurden im Satzungsgebiet mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für die vergangenen Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.
- (7) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle von einem Automatenaufsteller im Satzungsgebiet betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (8) Die Spielapparatesteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgelegt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Gemeinde sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklä-

rungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre oder mit Geldstrafe bestraft, wer
- die Gemeinde Südeichsfeld über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
- Die Gemeinde pflichtwidrig über abgabenrechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt. § 370 Abs.4, §§ 371 und 378 Abs.3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden, wer als Abgabenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenpflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden. wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig oder
- den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen- zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, ein Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 10 Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Gemeinde durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Spielapparatesteuersatzung der Gemeinde Heyerode vom 21.11.2001, die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Katharinenberg vom 25.07.2011 und die Spielapparatesteuersatzung der Gemeinde Lengenfeld unterm Stein vom 04.12.2001 außer Kraft.

Gemeinde Südeichsfeld, den 07.05.2013

gez. Andreas Henning Bürgermeister - Siegel -

Bekanntmachungshinweise:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte der Gemeinde Südeichsfeld (Spielapparate-Steuersatzung) wurde durch Beschluss des Gemeinderats in seiner öffentlichen Sitzung am 11.04.2013 beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde sodann der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Kommunalaufsicht, angezeigt und zur rechtsaufsichtlichen Prüfung vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilte mit Schreiben vom 18.04.2013 den Genehmigungsbescheid und die Zulassung der Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO. Am 07.05.2013 erfolgte daraufhin durch den Bürgermeister der Gemeinde Südeichsfeld die rechtswirksame Ausfertigung der Satzung. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld Nr. 5/2013 am 25.05.2013 wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung vorgenommen. Die Satzung gilt mit diesem Erscheinungstag des Amtsblatts der Gemeinde Südeichsfeld als bekanntgemacht.

Sonstige Hinweise gem. § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von gesetzlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zum Zustandekommen der Satzung ist mit Ausnahme der Regelungen zur Ausfertigung und Bekanntmachung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Südeichsfeld bei der Gemeinde Südeichsfeld:

- Dienststelle 99988 Heyerode, Hauptstraße 22,
- Dienststelle 99988 Diedorf, Brückenstraße 3, oder
- Dienststelle 99976 Lengenfeld unterm Stein, Unterm Kirchberg 1,

schriftlich geltend gemacht wurde. Die Geltendmachung soll den Sachverhalt der Verletzung bezeichnen. Wurde die Verletzung innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht, so kann sie auch nach Ablauf dieser Frist noch von jedermann geltend gemacht werden.

gez. Andreas Henning Bürgermeister

- Siegel -

Auslegung Schöffenliste

in der Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südeichsfeld am 22.05.2013 erfolgte die Beschlussfassung über die Kandidatur zur Wahl der Schöffen im Freistaat Thüringen für die am 1. Januar 2014 beginnende Amtszeit.

Die vom Gemeinderat bestätigte Schöffenliste liegt in der Zeit vom

27.05. - 07.06.2013

während der Dienstzeiten der Gemeinde Südeichsfeld

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

im Sekretariat der Gemeinde Südeichsfeld, Dienststelle Heyerode, Hauptstraße 22, öffentlich aus.

gez. Andreas Henning, Bürgermeister



Stellenausschreibung

Die Gemeinde Südeichsfeld beabsichtigt, zum 01.08.2013 befristet die Stelle einer

Sachbearbeiterin / eines Sachbearbeiters im Fachbereich Haushalt und Finanzen / Kämmerei der Gemeinde Südeichsfeld

in Teilzeit (30 h/Woche) für die Dauer des Mutterschutzes sowie einer sich anschließenden Elternzeit zu besetzen.

Der Arbeitsvertrag und die Vergütung richten sich nach den jeweiligen gültigen tariflichen Bestimmungen, insbesondere nach der Neuregelung des Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TVöD).

Stellenumfang:

- Sondervertragsgestaltungen
- Thüringer Erziehungsgeld:
 - Bearbeitung der Anträge
 - Erlass der Bewilligungs-, Ablehnungs- und Versagungsbescheide
 - Erlass der Änderungsbescheide
 - Widerspruchsbearbeitung
 - Erstellen der Personenkonten und Sollstellung im EDV-System/ Haushaltswesen
 - Abrechnungen der Pauschalen, Antragsstatistiken
 - Überwachung der Auszahlungen und der Mitteilungspflicht der Anspruchsberechtigten
- Kindertagesstätten:
 - Haushaltspläne, Betriebskosten und Bedarfsplanung der Kindertagesstätten
 - Belegungspläne, Meldung der Kinderzahlen
 - Wunsch- und Wahlrecht nach § 4 ThürKitaG
 - Ansprechpartnerin für die Leiter/innen der Kindertagesstätten und für die Träger der Kindertagesstätten
 - Zuarbeit zur Haushaltsplanung bzgl. der Landespauschalen, Betriebskosten und Zuschüssen der Kindertagesstätten
- Statistiken und allgemeine Erhebungen im Bereich Thüringer Erziehungsgeld und Kindertagesstätten

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten oder vergleichbare Ausbildung
- EDV-Kenntnisse
- Führerschein der Klasse B
- hohe Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität, Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeitsleistung und Teamfähigkeit
- freundliches, bürgerorientiertes Auftreten
- persönliche Eignung für den öffentlichen Dienst

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet.

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung werden behinderte Personen bei gleichwertiger Eignung bevorzugt.

Die aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 17.06.2013 an die

Gemeinde Südeichsfeld z.Hd. des Bürgermeisters Andreas Henning Hauptstraße 22, 99988 Heyerode.

Im Interesse der Kostenersparnis wird darum gebeten, Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Die Unterlagen verbleiben bei der Behörde und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet.

Die durch die Bewerbung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Andreas Henning Bürgermeister der Gemeinde Südeichsfeld

Kleine Wappenkunde der Gemeinde Südeichsfeld

- Fortsetzung -

Liebe Mitbürger,

nachdem Sie bereits einiges über die Wappen der Ortschaften Diedorf und Heyerode erfahren haben, möchten wir Ihnen nachstehend das Wappen von Lengenfeld unterm Stein näherbringen.

Auszug aus der "Kleinen Chronik" der Gemeinde Lengenfeld unterm Stein: "Das Wappen des Ortes wird von einer alten Linde abgeleitet, die auf dem Burgberg majestätisch stand, bis sie der Wind im Jahre 1933 zerbrach.

Eine frühe Darstellung des Wappens von Josef Richwien finden wir im Schlußstein des Kirchenschiffes.

Die Gemeinden und Kreise hatten seit 1948 die Berechtigung zur Führung eines Wappens und die Verpflichtung zur Führung eines Siegels. Am 31.12.1949 wurde im Auftrag des Landkreises Mühlhausen der Kunstmaler Hellgrewe aus Bad Langensalza beauftragt, für alle Gemeinden des Landkreises ein Siegel zu entwerfen.

Die Führung des Siegels war leider nur von kurzer Dauer, da mit dem Inkrafttreten der "Siegelordnung für die örtlichen Organe der Staatsgewalt vom 21. August 1952" und der "Siegelordnung der DDR vom 28. Mai 1953" alle Gemeindesiegel ihre Gültigkeit verloren. In der Gemeinde Lengenfeld unterm Stein wurde das Siegel bis zur endgültigen Abschaffung im jahre 1954 durch die "Verfügung der Regierungskanzlei der DDR-Zentralte Verschlußsachenabteilung vom 15.06.1954 geführt.

Mit Gemeindevertreterbeschluß vom 21.12.1990 wurde entsprechend der Anordnung über Dienstsiegel der Gemeinden und Landkrteise vom 22. August 1990 und der Richtlinie des bundeministeriums des Innern vom 12. Oktober 1990 und des § 10 der KVerfG die Wiedereinführung des alten Siegels und die Einführung eines Wappens und einer Flagge mit sofortiger Wirkung beschlossen.



Beschreibung: Schild rot umlegt, goldener Hintergrund, steingrauer Fels, darauf eine Linde (Lindenstamm braun, Blattwerk grün, schwarz gefaßt)"